Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon

www.schmerikon.ch

POLITISCHE GEMEINDE
schmerikon

Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral

vom 8. April 2018[1] mit Nachtrag vom 12. August 2025

[1] Vom Gemeinderat erlassen am 5. April 2018, in Vollzug ab 8. April 2018

Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 1 der Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU), sGS 213.12, Art. 30 der Gemeindeordnung, Art. 6 Ziff. 1 lit. h der Schulordnung, folgendes Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Zuteilung für alle Schülerinnen und Schüler in die Klassen der Schulhäuser Sand und Zentral. Damit erhält die Schule klare Richtlinien, wie die Schülerzuteilung vorzunehmen ist. Darüber hinaus ist es für Eltern nachvollziehbar, wie eine Schülereinteilung zu Stande kommt.

Ziel ist, dass eine faire und transparente Zuteilung für alle Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Für einen allfälligen Rekursgang seitens Eltern, dient dieses Reglement neben dem Volkschulgesetz und der Schulordnung der Schule Schmerikon als Grundlage der Beurteilung für die kantonale Rekursstelle.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Schuldirektor und die Schulleitung teilen die Schülerinnen und Schüler in die Schuleinheiten der Schule Schmerikon ein (Art. 10 Ziff. 1 lit h und Art. 14 Ziff. 1 lit. h der Schulordnung).

Zuteilungskriterien

Art. 3

Auf der geografischen Karte von Schmerikon (siehe Anhang) sind zwei Grenzen eingezeichnet. Es gilt:

- *Wohnzone «West»*
  Schülerinnen und Schüler, die westlich dieser Grenze wohnen werden grundsätzlich im Schulhaus Zentral beschult.

- *Wohnzone «Ost»*
  Schülerinnen und Schüler, die östlich dieser Grenze wohnen, werden grundsätzlich im Schulhaus Sand beschult.

- *Wohnzone «Mitte»*
  Für die Schülerinnen und Schüler innerhalb dieser Grenze ist der Schulweg in beide Schulhäuser grundsätzlich zumutbar.

Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Wohnzone «Mitte» gelten in absteigender Priorität folgende Kriterien:

Priorität 1 - Klassengrösse
Es sind ausgeglichene Klassengössen anzustreben.

Priorität 2 - Muttersprache
In beiden Schulhäusern sind bezüglich ihrer Muttersprache der Schülerinnen und Schüler möglichst ausgewogene Klassen anzustreben.

Priorität 3 - Sozialgefüge
Als 3. Priorität der Zuteilung, kommen Aspekte im Sozialgefüge innerhalb der Klasse dazu.

Priorität 4 - Geschlecht
Die Klassen sollen möglichst ausgeglichen sein bezüglich der Anzahl Schülerinnen und Schüler.

Zeitliches Vorgehen bei der Zuteilung

Art. 4

Zeitpunkt	Tätigkeit	Verantwortlich
Bis Ende März	Namen und Adressen der Schülerinnen und Schüler sind bekannt und die Daten für die Einteilung sind aufbereitet	Schulverwaltung
	Erste Einleitung aufgrund des Reglements	Schulverwaltung
KW 14	Einleitungssitzung	Schulleitung
	− Plausibilitätsüberprüfung	Lehrperson
	− Prüfung von Gesuchen	
	− Protokoll	
	Antrag aus der Einleitungssitzung zuhanden Schuldirektor Vorentscheid Schuldirektor	Schulleitung Schuldirektor
Ab KW 17	**Vorentscheid** an alle Eltern. Möglichkeit zur Gewährung des rechtlichen Gehörs im Brief kommuniziert binnen 14 Tagen. Versand der Klasselisten an die Klassenlehrperson.	Schulverwaltung
KW 18, 19	Falls Eltern das rechtliche Gehör wünschen	Schulverwaltung
	− Einladung der Eltern	Schulleitung
	− Gewährung des rechtlichen Gehörs	Schuldirektor
	− Protokoll	Schulverwaltung
Ab KW 20	Entscheid Schuldirektor	Schuldirektor
	Rekursfähiger Entscheid an Eltern Rechtsmittelbelehrung Rekursstelle See-Gaster	Schulverwaltung

Ausnahme im Einzelfall

Art. 4a

Im begründeten* Einzelfall kann eine Schülerin oder ein Schüler durch die Schuldirektion in Absprache mit der Schulleitung auch in Abweichung der definierten Wohnzonen eingeteilt werden.

*Als Begründung gelten u.a. Zuzug in die Wohngemeinde während des Schuljahres, unausgeglichene Klassengrössen zwischen den Schulstandorten sowie sonder-/pädagoische und soziale Aspekte.

Schlussbestimmungen

Art. 5

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 8. April 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

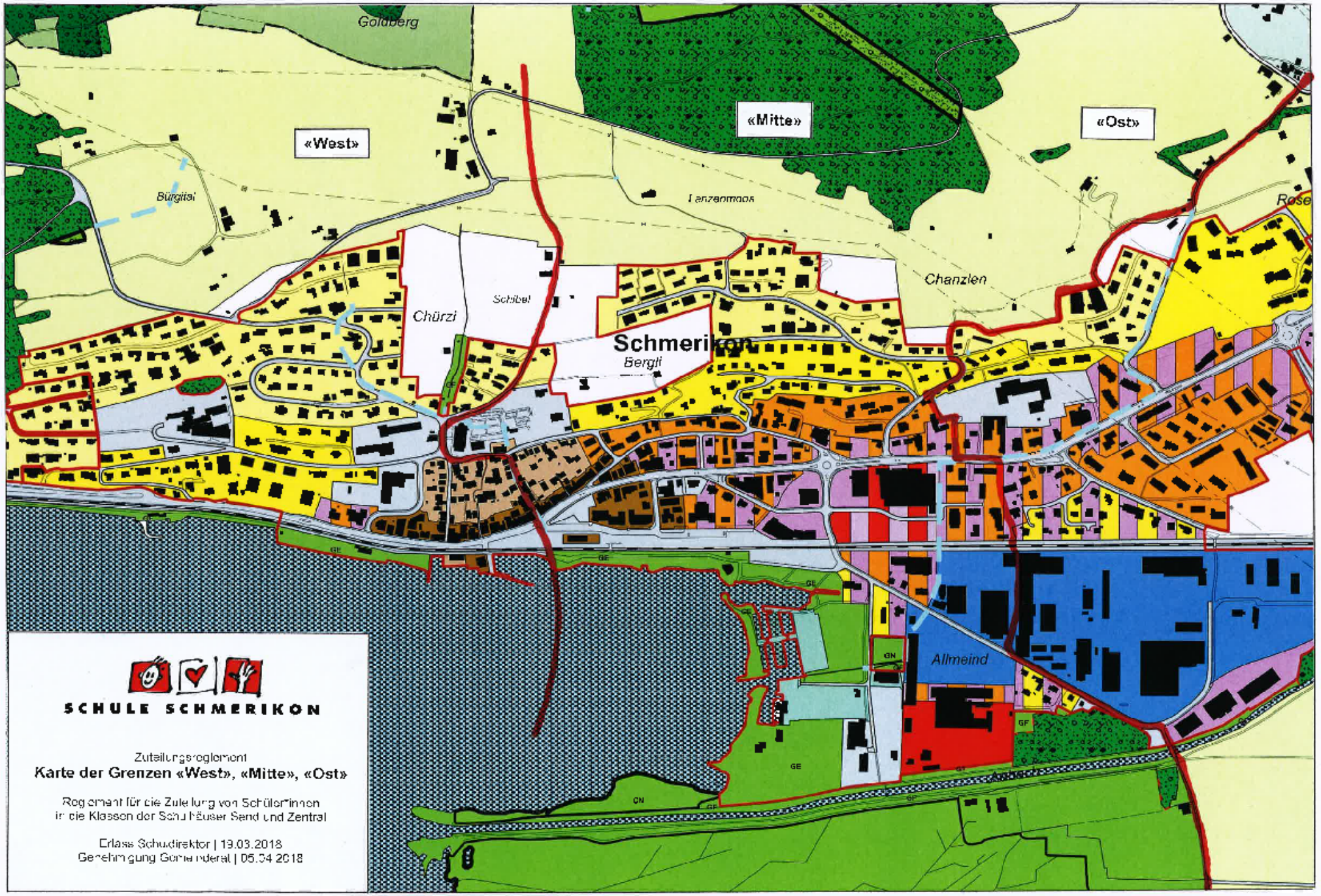
Goldberg
«West»
«Mitte»
«Ost»
Bürgitel
Lenzenmoos
Rose
Chanzlen
Chürzi
Schibel
Schmerikon
Bergli
Allmeind
GE
GN
GF
SCHULE SCHMERIKON
Zuteilungsreglement
Karte der Grenzen «West», «Mitte», «Ost»
Reglement für die Zuteilung von Schülerinnen
in die Klassen der Schulhäuser Send und Zentral
Erlass Schuldirektor | 19.03.2018
Genehmigung Gemeinderat | 05.04.2018

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	*Inkrafttreten*	*Element*	*Änderung*
05.05.2018	08.04.2018	Erlass	Erstfassung
12.08.2025	12.08.2025	Art. 4a	eingefügt

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	*Beschluss*	*Inkrafttreten*	*Änderung*
Erlass	05.05.2018	08.04.2018	Erstfassung
Art 4a	12.08.2025	12.08.2025	eingefügt